

Pflanzenstandorte Pfahl und Sündrich

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Pflanzenstandorte Pfahl und Sündrich« vom 9. Februar 1981 (GBl. v. 20.03.1981, S. 101).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Weißbach, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Pflanzenstandorte Pfahl und Sündrich«

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,82 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Juli 1978 auf dem Gebiet der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen, die Flurstücke Nr. 671, 673, 675-68 1, 683, 685-688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 704, 706, 708, 710, 712, 714, 720, 722-726, 728, 730, 732, 733, 742, 744-746, 748, 750, 752, 761, 763, 765, 796 und 808; Teilflächen der Flurstücke Nr. 754, 756, 758 und 760 (jeweils ohne den nördlichen Waldweg); Teilfläche von Flurstück Nr. 1049 (südlich des Waldweges); FW 10.

(2) Das Schutzgebiet ist auf einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Februar 1981 im Maßstab 1: 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie auf einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Februar 1981 im Maßstab 1: 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen Steppenheidefläche im Bereich des unteren Muschelkalkes mit einer seltenen und schutzwürdigen Fauna und Flora.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Dung oder Chemikalien einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, z.B. durch Kahlschläge oder Aufforstungen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Wege zu verlassen;
11. in dem geschützten Gebiet zu reiten, oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer anzumachen, Immissionen wie z. B. Lärm, Luftverunreinigungen zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung auf den Grundstücken Flst. Nr. 706, 710 und 720, sowie auf Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 671, 675, 677, 679, 681, 685, 687, 690, 694, 702, 722, 725 und 732. Die Teilflächen sind in der beiliegenden Flurkarte braun, mit Längenangabe von Süden nach Norden gesehen, gekennzeichnet;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Waldflächen plenterwaldartig als lichter bodenständiger Wald mit einzelnen Kiefern ohne Düngung bewirtschaftet werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Februar 1981

Dr. Bulling